

den Eingangsworten¹⁾, aber es ist der Sinn auch der Gesetzeserklärung selbst. Schon in den zwanziger Jahren hatten italienische Rechtsgelehrte wie Ugolino da Celle²⁾ und Johannes

¹⁾ Zeumer, Quellenammlung 184: . . . imperator ex sola electione eorum, ad quos pertinet electio, verus efficitur imperator nec alicuius alterius eget confirmatione seu approbatione, quoniam in temporalibus superiorem non habet in terris, sed eidem omnes subsunt nationes.

Mitteis, Königswahl 188 denkt wohl an diese Stelle.

²⁾ Der Legist Ugolino da Celle, ghibellinischer Emigrant aus Florenz, war seit 1317 Generalsekretär des Castruccio Castracani (Sr. Winkler, Castruccio Castracani, Herzog von Lucca, Hist. Studien 9, 1897, 58). Er war einer der tätigsten und zuverlässigsten Helfer seines Herrn (vgl. Winkler 63, 66, 75, 85) und schrieb auf dessen Befehl die Denkschrift über das Recht des erwählten römischen Königs (Nova Alamanniae hg. von E. E. Stengel 1, 1921, Nr. 123), die das Datum des 28. April 1323 trägt. Den Anlaß dazu gab das Auftreten der ersten Gesandtschaft Ludwigs des Bayern in Oberitalien, an dem sich der Kampf zwischen Johann XXII. und dem König entzündet hat, und die ablehnende Haltung des Kardinallegaten Bertrand in Piacenza, bei dem die Bevollmächtigten Ludwigs d. B. noch im April 1323 erschienen waren (K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie 1, 1878, 58; die Bestellungs-urkunde, Const. V Nr. 729, ist in Ingolstadt unter dem 2. März 1323 ausgefertigt worden). Wir dürfen annehmen, daß die Antwort des Legaten, der sich auf die Forderung einer päpstlichen Bestätigung für die deutsche Königswahl versteifte, erst durch den Grafen Berthold von Graisbach, einen der deutschen Abgesandten, in Lucca bekannt wurde (vgl. R. Davidsohn, Geschichte von Florenz 3, 1912, 686f.). Die kurze Zeitspanne zwischen diesen Ereignissen und der Abfassung der Denkschrift mag es erklären, daß Ugolino für sie auf jenes Memoriale von 1312 zurückgriff, das ein sizilianischer Rechtsgelehrter für König Friedrich III. verfaßt hatte (K. L. Hübner, Studien zu den religiösen und politischen Anschauungen Friedrichs III. von Sizilien, Hist. Studien 193, 1930, 85ff.), und ein beträchtliches Stück daraus in seine Denkschrift eingesetzt hat (Nov. Al. 1 Nr. 173, §§ 9—16 = Const. IV Nr. 1248 S. 1309, 26—1312, 39, s. schon Stengel, Av. 118 Anm. 1; damit ist es möglich, den stark verstümmelten Text von Const. IV Nr. 1248 in seinem durch Ugolino übernommenen Teil aufzubessern und die entsprechenden Ergänzungsversuche von Hübner 102 Anm. 77 u. 106 zu berichtigen). Das Gutachten hatte die Aufgabe, Castruccio, den Friedrich der Schöne schon 1320 zum Reichssekretär in Lucca bestellt hatte und der nun auch Ludwig d. B. den Huldigungseid leisten sollte, über die Rechtslage aufzuklären. Bekanntlich hat dann Johann XXII. im Prozeß von Ende März 1328 gegen Ludwig d. B. die im Juli 1327 erfolgte Erhebung Castruccios zum erblichen Herzog von Lucca für ungültig erklärt.